

Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**§ 1 Die Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft Chemie ist die Gesamtheit der in den nachfolgend aufgelisteten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz:
  1. Biomedizinische Chemie (Bachelor of Science)
  2. Biomedizinische Chemie (Master of Science)
  3. Chemie (Bachelor of Science)
  4. Chemie (Master of Science)
  5. Lehramt Chemie (Bachelor of Education)
  6. Lehramt Chemie (Master of Education)
  7. Molekulare Biotechnologie (Bachelor of Science)
  8. Soft Matter and Materials (Master of Science)
- (2) Die Fachschaft Chemie ist damit ein Organ der Studierendenschaft der Universität.
- (3) Die nachgeordneten Organe der Fachschaft Chemie sind damit
  1. die Fachschaftsurabstimmung (FSU)
  2. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
  3. der Fachschaftsrat (FSR)

**§ 2 Sitzungen des FSR**

- (1) Der FSR trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in fachschaftsöffentlicher Sitzung. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind rede-, stimm- und antragsberechtigt. Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede- und antragsberechtigt. Durch Beschluss des FSR können andere Personen zur Sitzung zugelassen und ihnen ein Rede- und Antragsrecht gewährt werden.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, solange mindestens ein Fünftel des FSR anwesend ist. Bei nicht ganzen Zahlen wird ab 0,5 aufgerundet und davor abgerundet.
- (3) Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsangehörigen beschlossen, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung wird ein öffentliches Protokoll erstellt, das den Sitzungsverlauf nachvollziehbar darstellt. In diesem sind zu jeder Entscheidung die Anzahl der Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen festzuhalten.
- (5) Auf Antrag wird jedem Mitglied der Fachschaft durch den FSR Einsicht in die fachschaftsöffentlichen Protokolle gewährt.